GEMEINDE
WEISSLINGEN

Allgemeine Gebührenverordnung

der Gemeinde Weisslingen

Datum	11. Dezember 2017 (Stand: 1. Januar 2018)
Ordnungsnummer	631.1

Gemeindeverwaltung Weisslingen
Dorfstrasse 40 · Postfach 218 · 8484 Weisslingen · Telefon 052 397 31 00 · www.weisslingen.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**		**4**
	Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
	Art. 2	Gebührenpflicht	4
	Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
	Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
	Art. 5	Gebührentarif	4
	Art. 6	Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	4
	Art. 7	Gebührenverzicht	4
	Art. 8	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
	Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
	Art. 10	Kostenvorschuss	5
	Art. 11	Mehrwertsteuer	5
	Art. 12	Fälligkeit	5
	Art. 13	Verzugszins	5
	Art. 14	Gebührenverfügung	5
	Art. 15	Mahnung und Betreibung	5
	Art. 16	Verjährung	5
II.	**Die einzelnen Gebühren**		**6**
1.	**Verwaltung allgemein**		**6**
	Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	6
	Art. 18	Gesuch um Informationszugang	6
2.	**Bauwesen**		**6**
	Art. 19	Grundlagen	6
	Art. 20	Gebührenbemessung	6
	Art. 21	Gebührenrahmen	6
	Art. 22	Gebührenreduktion	6
	Art. 23	Planungen	7
3.	**Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen**		**7**
	Art. 24	Gemeindebibliothek	7
	Art. 25	Hallenbad	7
	Art. 26	Übrige gemeindeeigene Einrichtungen und Anlagen	7
4.	**Bürgerrecht**		**7**
	Art. 27	Schweizerinnen und Schweizer	7
	Art. 28	Ausländerinnen und Ausländer	7
	Art. 29	Gemeinsame Bestimmungen	7
	Art. 30	Zusätzliche Gebühren	8

5. Einwohnerkontrolle 8
Art. 31 Einwohnerkontrolle 8
6. Feuerwehrwesen 8
Art. 32 Feuerwehr 8
7. Finanzen und Steuern 8
Art. 33 Steuerausweise 8
8. Friedhofswesen 8
Art. 34 Bestattungskosten 8
Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege 8
9. Lebensmittelkontrolle 9
Art. 36 Lebensmittelkontrolle 9
10. Polizeiwesen 9
Art. 37 Gastgewerbepatente 9
Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden 9
Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser 9
Art. 40 Hunde 9
Art. 41 Waffenerwerbsscheine 9
Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen 9
11. Schulwesen 9
Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule 9
Art. 44 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren 9
Art. 45 Schulergänzende Betreuung 9
12. Nutzung öffentlichen Grundes 10
Art. 46 Parkierungsgebühren 10
Art. 47 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung 10
13. Amtliche Vermessung, Geoinformation 10
Art. 48 Amtliche Vermessung, Geoinformation 10
Art. 49 Kommunale Geodaten 10
14. Rechtspflege 10
Art. 50 Wiedererwägungsgesuche 10
Art. 51 Neubeurteilungen 10
Art. 52 Friedensrichter 10
Art. 53 Gemeindeammannamt 10

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen 11
Art. 54 Übergangsbestimmung 11
Art. 55 Inkrafttreten 11

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 14 Ziff. 1 letzter Spiegelstrich der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
   a) Leistungen der Verwaltung,
   b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

2 Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

2 Kanzleigebühren bis CHF 200 sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

1 Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

1 Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

2 Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
   — nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
   — nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
   — nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

1 Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

2 Kanzleigebühren bis CHF 200 setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

3 Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

4 Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
   a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 200% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
   b) bei einer kommerziellen Nutzung oder durch Benützung nicht ortsansässiger Organisationen einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 500% erhöht werden,
   c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Gebührenverzicht

1 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
   a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung
Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand
Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss
1 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung oder zur Sicherung der Zahlung einer Gebühr kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
2 Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer
In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit
1 Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
2 Ansonsten richtet sich die Fälligkeit von Forderungen nach § 29a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[1].

Art. 13 Verzugszins
1 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
2 Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
3 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung
1 Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
2 Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
3 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung
1 Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
2 Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung
1 Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
2 Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
3 Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

[1] LS 175.2

II. Die einzelnen Gebühren

1. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

1 Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
2 Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

1 Die Gebühren von Gesuchen um Informationszugang richten sich nach §§ 20 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz[2] samt Anhang.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

1 Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
2 Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

1 Die Baubewilligungsgebühr von bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wird grundsätzlich nach dem Rauminhalt (Gebäudevolumen gemäss Norm SIA 416) bemessen.
2 Für die Behandlung von Bauvorhaben, für welche die Gebühr gemäss Abs. 1 unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen pauschale Ansätze, die in Gebührenstufen unterteilt werden, zur Anwendung.
3 Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Pauschalen oder Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

1 Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20‘000.
2 Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
3 Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20‘000 m^3 werden Teilvolumen von je 20‘000 m^3 und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
4 Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5 Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
6 Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10‘000.
7 Die Minimalgebühr beträgt CHF 300.

Art. 22 Gebührenreduktion

1 Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
2 Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen (z.B. Bauverweigerung, Nichteintretensentscheide, Beurteilung im Anzeigeverfahren), erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.
3 Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall CHF 300.

[2] LS 170.4

Art. 23 Planungen

1 Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch Publikations- und externe Kosten.

2 Aufwendungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartier-planes richten sich nach § 177 des Bau- und Planungsgesetzes[3].

3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 24 Gemeindebibliothek

1 Für die Ausleihung von Bibliotheksgut werden Jahresabonnemente ausgestellt oder Einzelbezugsgebühren erhoben. Die Gebühren dafür betragen maximal CHF 100 und sind nicht kostendeckend.

2 Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100% reduziert werden.

3 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben.

Art. 25 Hallenbad

1 Für die Benützung des Hallenbades werden Mehrkarteneintritte oder Einzeleintritte ausgestellt.

2 Für die Benützung an Wochenenden und in den Schulferien kann die Benützungsgebühr um max. 200% erhöht werden.

Art. 26 Übrige gemeindeeigene Einrichtungen und Anlagen

1 Für die Benützung der übrigen gemeindeeigenen Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

2 Für die Benützung an Wochenenden und in den Schulferien kann die Benützungsgebühr um max. 200% erhöht werden.

3 Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr um bis zu 100% ermässigt werden.

4 In begründeten Ausnahmefällen kann für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen und Anlagen eine Pauschalgebühr erhoben werden.

4. Bürgerrecht

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer

1 Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal CHF 500.

2 Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt maximal CHF 100.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer

1 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr max. CHF 500.

2 Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung zahlen eine kostendeckende Gebühr.

Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen

1 Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde für diese Kinder keine Gebühr.

2 Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

3 Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

4 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

[3] LS 700.1

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

1 Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

2 Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

5. Einwohnerkontrolle

Art. 31 Einwohnerkontrolle

1 Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

2 Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

6. Feuerwehrwesen

Art. 32 Feuerwehr

1 In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

2 Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

7. Finanzen und Steuern

Art. 33 Steuerausweise

1 Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen richtet sich nach § 26 der Verordnung zum Steuergesetz (StV)[4].

2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen StV, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

8. Friedhofswesen

Art. 34 Bestattungskosten

1 Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

2 Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege

1 Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden einmal im Voraus in Rechnung gestellt.

2 Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierungen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

[4] LS 631.11

9. Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

1 Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

2 Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens CHF 1‘000.

10. Polizeiwesen

Art. 37 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 50 und CHF 1‘000.

Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden

1 Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 500 erhoben.

2 Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr von maximal CHF 4‘000 erhoben.

3 Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2‘000 erhoben werden.

Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser

Die Abgaben auf gebrannte Wasser richten sich nach §§ 34 ff. des Gastgewerbegesetzes[5] und § 15 der Verordnung zum Gastgewerbegesetzes[6].

Art. 40 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz[7] eine Gebühr von CHF 70 bis CHF 200.

Art. 41 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung[8] erhoben.

Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

11. Schulwesen

Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Blockflötenunterricht,
- freiwillige Lager wie Skilager,
- Vorbereitungskurse für Gymnasium und Berufsmittelschule.

Art. 44 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate oder Schulbesuchsbestätigungen Gebühren bis höchstens CHF 200.

Art. 45 Schulergänzende Betreuung

Die Gemeinde leistet für schulergänzende Betreuungsangebote der Tagesstern Weisslingen GmbH Subventionsbeiträge gemäss Gemeindebeitragsreglement vom 1. August 2017.

---

[5] LS 935.11

[6] LS 935.12

[7] LS 554.5

[8] SR 514.54

12. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 46 Parkierungsgebühren

1 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
2 Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt.

Art. 47 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

1 Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung[9] erhoben.
2 Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

13. Amtliche Vermessung, Geoinformation

Art. 48 Amtliche Vermessung, Geoinformation

1 Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet.
2 Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
3 Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer und graphischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten[10].

Art. 49 Kommunale Geodaten

1 Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben.
2 Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen werden im Gebührentarif festgelegt.

14. Rechtspflege

Art. 50 Wiedererwägungsgesuche

1 Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
2 Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
3 Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.

Art. 51 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300 bis CHF 3‘000.

Art. 52 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.[11]

Art. 53 Gemeindeammannamt

1 Das Gemeindeammannamt erhebt kostendeckende Gebühren.
2 Diese gelten solange, bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten, und dieser in Kraft gesetzt wird.

---

[9] LS 700.3
[10] LS 704.15
[11] LS 211.11

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Übergangsbestimmung
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 55 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

Gemeinderat Weisslingen

Sven Bruggmann
Digital unterschrieben von Sven Bruggmann
Datum: 2021.08.18 10:14:43 +02'00'

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber